

**Stellungnahme des Dachverbands Wiener Sozialeinrichtungen
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegesetz geändert wird**

Präambel

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen zählt derzeit 69 Organisationen aus den Bereichen ambulante Pflege und Betreuung, Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie Behindertenhilfe zu seinen Mitgliedern. Damit werden in diesen Bereichen mehr als 90 % des Marktes abgedeckt und durch diese Stellungnahme, die auf Rückmeldungen aus den Mitgliedsorganisationen basiert, repräsentiert.

Allgemeines

Der Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen begrüßt das Vorhaben des Gesetzgebers, die Leistungen des Pflegegelds für die Versorgung und Betreuung von Menschen mit einer schweren geistigen oder psychischen Behinderung, insbesondere mit einer demenziellen Erkrankung, zu erhöhen, grundsätzlich. In einzelnen Punkten kann der Entwurf jedoch nicht überzeugen. Es kann der Meinung der Experten in der Arbeitsgruppe „Neugestaltung der Pflegevorsorge“ nur zugestimmt werden, dass diese Personengruppe tendenziell zu niedrig eingestuft wird, da der erschwerte Pflegebedarf nicht hinreichend berücksichtigt wird. Hilfestellungen bei den einzelnen Betreuungsmaßnahmen, wie z.B. bei der Einnahme von Mahlzeiten oder beim An- und Auskleiden, decken alleine diesen besonderen Bedarf nicht ab (vgl. Erläuterungen, S. 7). Dies gilt jedoch nicht nur für die oben genannte Gruppe der schwerstpflegebedürftigen Menschen, sondern auch für Personen mit einer leichteren und mittelschweren geistigen oder psychischen Behinderung sowie mit einer demenziellen Erkrankung.

Es wird bedauert, dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht Teil der Novelle des Bundespflegegeldgesetzes ist. Die von vielen Experten kritisierte somatische Orientierung hat realiter zur Folge, dass pflegerische und hauswirtschaftliche Bedarfslagen mehr oder weniger willkürlich unterschieden werden und damit der gesamte Pflegebedarf nicht realistisch abgebildet werden kann. Dies führt zu einer Vernachlässigung relevanter Pflege- und Betreuungsbedarfe, da insbesondere Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen und insbesondere mit einer demenziellen Erkrankung tendenziell zu niedrig eingestuft werden. Um tatsächlich eine Pflege „State of the Art“, die sich an wissenschaftlichen Prämissen orientiert, umsetzen zu können, bedarf es daher eines pflegewissenschaftlich hergeleiteten Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

Im Sinne einer innovativen Behindertenpolitik sollte das Bundespflegegeld angepasst werden, indem nicht mehr der medizinische Blickwinkel im Vordergrund steht, sondern andere Berufsgruppen mit Bezug zur Lebenspraxis zur Einschätzung herangezogen werden, die beurteilen können, wie sich behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf auswirkt.

Untersuchungen zeigen deutlich, dass die Pflege und Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer demenziellen Erkrankung ganz allgemein mit großen Herausforderungen und Belastungen für die Angehörigen sowie für professionelle Pflegekräfte verbunden ist. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel allein für die Gruppe der Schwerstpflegebedürftigen birgt daher die Gefahr in sich, dass Menschen mit leichteren Formen einer demenziellen Erkrankung aufgrund der hohen Belastungen tendenziell früher – als tatsächlich notwendig – in Langzeiteinrichtungen kom-

men, da der tatsächliche Pflegebedarf mit dem derzeitigen Pflegebegriff nicht abgebildet wird.

Dies ist nicht nur aus humanen Gründen äußerst bedauerlich, sondern scheint auch volkswirtschaftlich kontraproduktiv zu sein, da alle institutionellen Langzeiteinrichtungen besonders kostenintensiv sind.

Zu den Paragrafen

Entwurf zur Änderung des Bundespflegegeldgesetzes § 5

Die Erhöhung um 5 % ist ein wichtiger Schritt, allerdings kann auch mit dem erhöhten Pflegegeld nur ein Teil der notwendigen Pflege- und Betreuungskosten abgedeckt werden. Das Bundespflegegeld wäre ab 2009 der realen Kostensteigerung anzupassen und unabdingbar als einkommensunabhängige direkte Geldleistung beizubehalten.

Entwurf zur Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfs nach dem Bundespflegegesetz geändert wird § 1 (6)

Die Anrechnung von 30 Stunden pauschal ist eine Besserstellung für den genannten Personenkreis, löst aber nicht das Betreuungsproblem. Insbesondere jene, bei denen die Zusatzanrechnung nicht für eine Höheneinstufung ausreicht, werden dieser Regelung keinerlei Verständnis entgegenbringen.

Die Verknüpfung der erhöhten Anrechnung mit schweren Verhaltensauffälligkeiten wird in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten führen und erscheint ungerecht. Hinweisen muss man hier auf die Tatsache, dass gut betreute Menschen mit Demenzerkrankungen Verhaltensauffälligkeiten durchaus auch wieder abbauen bzw. nicht zeigen. Weiters werden die derzeitigen unerfreulichen Einstufungsdiskussionen durch diesen Interpretationsspielraum prolongiert und nicht gelöst. Ungelöst bleibt auch die Tatsache, dass Menschen ab einer mittelschweren Demenz (MMSE < 19) praktisch immer einen Rund-um-die-Uhr Betreuungsbedarf haben, der nicht bei der Einstufung nach dem Pflegegeld berücksichtigt wird.

Vorschlag: Ab einer mittelschweren Demenz (z.B: gemessen durch den MMSE) wird zur Abgeltung der besonderen Betreuungsbedürfnisse automatisch um eine Pflegegeldstufe höher eingestuft.

Alternativ könnte auch die Anrechnung auf 50 Stunden erhöht werden, wodurch der Anteil der Höherstufungen deutlich über 50 % steigen würde.